

Satzung

über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der sonstig ehrenamtlich tätigen Personen des Flecken Aerzen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte, die Ehrenbeamten und für den Flecken Aerzen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls Entschädigung im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, geht nach Ablauf dieser Zeit der Anspruch auf Entschädigung auf den jeweiligen Vertreter unter der Voraussetzung über, dass seine eigene Aufwandsentschädigung angerechnet wird. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
4. Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der monatlichen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 7, unbeschadet der Regelung über Reisekosten gem. § 9 dieser Satzung.
2. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
2. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Pauschale von monatlich 20,00 €.

§ 4
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

a) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in	130,00 €
b) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in	100,00 €
c) Vorsitzende/r der Vertretung	100,00 €
d) an Fraktionsvorsitzende	170,00 €
e) an Beigeordnete	100,00 €
f) VA-Mitglieder gem. § 71 Abs. 4 NKomVG	100,00 €
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste gezahlt.

§ 5
Sitzungsgeld

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 6
Ortsräte

1. Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €.
2. Neben den Beträgen aus Absatz 1 werden folgende zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Ortsbürgermeister/in	85,00 €
b) an den/die stellv. Ortsbürgermeister/in	18,00 €

§ 7 Fahrkosten

Für die Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a)	an die Fraktionsvorsitzenden	30,00 €
b)	an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in	30,00 €
c)	an den/die 2. Stellv. Bürgermeister/in	-----
d)	an die Beigeordneten	
	innerhalb Aerzen	20,00 €
	außerhalb Aerzen	25,00 €
e)	an die übrigen Ratsherren/Ratsfrauen	15,00 €
g)	an die Ortsbürgermeister/innen	7,50 €
h)	an die übrigen Mitglieder der Ortsräte	5,00 €
i)	an VA-Mitglieder gem. § 75 i.V.m. § 71 Abs. 4 NKomVG	10,00 €

§ 8 Verdienstausfall

1. Entsteht durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde ein Verdienstausschlag (entgangener Arbeitsverdienst für unselbständige Arbeitnehmer bzw. Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen), wird dieser – sofern er nachgewiesen werden kann – auf Antrag erstattet.
2. Der Höchstbetrag gem. § 55 Abs. 2 NKomVG sowie der Pauschalstundensatz wird auf 10,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch auf 80,00 € (8-Studentag) je Tag begrenzt.

§ 9 Reisekosten

Für die auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters vorgenommenen Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

**§ 10
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der sonstig ehrenamtlich tätigen Personen des Flecken Aerzen vom 01.01.2016 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Aerzen, den 24.11.2016



(Wagner)
Bürgermeister